

372 III. Theil/ Tit. XII. Von

aber andere von neuem benennen. Vnd geschieht dasselbig in vielerley weiß vnd weg / in dem etwa vilen einer allein / oder etwa vil oder wenig einem allein / substituirt vnd nachgesetzt werden.

Vnd köndten die nachgesetzte Erben so lang nicht succedieren / biß der vorgehend Grad / dem sie nachgesetzt/ gefallen ist. Wann aber die eingesetzten Erben einmahl den Fall erlebten / vnd die Erbschafft angenommen / so werden die Nachgesetzte gar nicht mehr in achtung gezogen / haben auch keinen Zugang mehr zu der Erbschafft zuerlangen / es were dann ein sondere Vernehmung vom Testierer in seinem Letzten Willen geschehen.

De Pupillari Substitutione.

N Eben solcher gemeinen Substitution oder Nachsetzung / die ein jede testirende Manns: oder Frauen Person / gegen allen vnd jeden eingesetzten Erben fürzunehmen befügt / mögen auch insonderheit die Eltern von Väterlicher Lini (als Vatter / Venti/ oder Bräni/ vom Vatter her / vnd also über sich zurechnen) ihren Kindern / Encklin oder BrEnckeln / Söhn oder Töchtern (so lang sie noch nicht über Sechzehnen Jar alt / oder Wir ihuen vor den Sechzehnen Jahren zutestieren/oben im 2. Titul gesetzter gestallt / insonderheit mit zugelassen / vnd also selbs zutestieren ohntaugenlich seynd) andere Erben nachsetzen: Welche Nachsetzung die Recht Pupillarem Substitutionem nennen / die hat nun vil ein andere Wirkung vnd Krafft / als obgemelte gemeine Substitution. Dann es sterbe solch Ohnmündig Kind/

Supra fol. 327.